Hinweise zur Beantragung einer Folgeerlaubnis zur stationären Vermittlung von Sportwetten

Stand: 09/2026

Inhalt

1. Allgemeines 3
2. Formalien für die Einreichung der Antragsunterlagen 3-4
3. Einzureichende Unterlagen 4-6

1. Allgemeines

Nach § 9 Abs. 4 Satz 2 Fall 2 Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV 2021) und § 9 Abs. 8 Satz 1 des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag 2021 in der Fassung vom 20. Juli 2012 (GlüStVtrAG BE 2012) ist die Erlaubnis befristet zu erteilen. Hierbei ist die Befristung auf fünf Jahre als angemessen anzusehen (vgl. Abgh. Drs. 18/3921, S. 16).

Für bereits erlaubte Wettvermittlungsstellen kann ein Folgeantrag gestellt werden. Auch der Weiterbetrieb einer Wettvermittlungsstelle nach Ablauf der bisherigen Erlaubnis bedarf einer behördlichen Erlaubnis nach § 9 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 7 GlüStVtrAG BE 2012.

Ein Folgeantrag kann frühestens sechs Monate vor Ablauf der bestehenden Erlaubnis eingereicht werden. Um eine rechtzeitige Entscheidung vor Ablauf der Erlaubnis zu ermöglichen, wird empfohlen, den Folgeantrag mindestens drei Monate vor Ablauf der Erlaubnis einzureichen.

Die Stellung eines Folgeantrags bewirkt keine Fortgeltung der bisherigen Erlaubnis. Liegt bei deren Ablauf noch keine Folgeerlaubnis vor, darf die Wettvermittlungsstelle bis zur Erteilung der Folgeerlaubnis nicht weiterbetrieben werden.

Wird der Antrag erst nach Ablauf der bisherigen Erlaubnis gestellt, ist er als Neuantrag zu behandeln. Für diesen gelten die Vorgaben des Hinweisblatts „Hinweise zur Beantragung einer Erlaubnis zur stationären Vermittlung von Sportwetten“ (Stand: 09/2026).

2. Formalien für die Einreichung der Antragsunterlagen

Für die Einreichung der Antragsunterlagen gelten folgende Formalien:

1. Es ist das im Service-Portal Berlin zur Verfügung gestellte „Antragsformular zur Beantragung einer Folgeerlaubnis zur stationären Vermittlung von Sportwetten“ einzureichen.
2. Gemäß § 23 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sind Urkunden in nichtdeutscher Sprache mit einer beglaubigten oder von einem oder einer öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetschenden oder Übersetzenden angefertigten Übersetzung zu versehen.

3. Weitere Antragsunterlagen, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, sind mit einer Übersetzung in deutscher Sprache vorzulegen.
4. Ein vollständiger Satz der Antragsunterlagen ist in Papierform vorzulegen. Das Antragsformular sowie die erforderlichen Erklärungen müssen ordnungsgemäß unterzeichnet sein. Soweit Originale oder beglaubigte Kopien gefordert werden, sind diese in der jeweils bezeichneten Form einzureichen.
5. Zusätzlich ist ein mit den Papierunterlagen inhaltsgleicher digitaler Satz der Antragsunterlagen per E-Mail an post.glucksspielaufsicht@labo.berlin.de zu übermitteln. Hierbei ist im Betreff das Wort „Glücksspiel“ voranzustellen.
6. Nachforderungen weiterer Antragsunterlagen bleiben vorbehalten.
7. Soweit auf Antragsunterlagen verwiesen wird, sind die genauen Fundstellen mit Seitenzahl anzugeben.
8. Die Bearbeitung des Folgeantrages ist gemäß § 1 der Verwaltungsgebührenordnung i. V. m. Nr. 8112 der Anlage zur Verwaltungsgebührenordnung gebührenpflichtig.

3. Einzureichende Unterlagen

Für die Beantragung einer Folgeerlaubnis zum Betreiben einer Wettvermittlungsstelle im Land Berlin sind nachstehend aufgeführte Antragsunterlagen einzureichen:

1. „Folgeantrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur stationären Vermittlung von Sportwetten“ im Original und unterschrieben,
2. beglaubigte Kopie der Erlaubnis nach § 4a GlüStV 2021 des Antragstellers oder der Antragstellerin, sofern Änderungen nach deren ursprünglicher Erteilung erfolgt sind,
3. **bei natürlichen Personen als Betreiber oder Betreiberin**: Amtliches Führungszeugnis des Betreibers oder der Betreiberin gemäß § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) (nicht älter als drei Monate) zur Vorlage beim Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, II A 2, Friedrichstr. 219, 10969 Berlin (Belegart „O“), Verwendungszweck: Erlaubnis nach § 9 GlüStVtrAG BE 2012,
4. **bei juristischen Personen als Betreiber oder Betreiberin**: Amtliches Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 5 BZRG für alle gesetzlichen Vertretungsberechtigten bzw. ein entsprechendes Dokument bei Wohnsitz im Ausland (nicht älter als drei Monate) zur Vorlage beim Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, II A

2, Friedrichstr. 219, 10969 Berlin (Belegart „O“), Verwendungszweck: Erlaubnis nach § 9 GlüStVtrAG BE 2012,

5. **bei Personengesellschaften als Betreiber oder Betreiberin**: Amtliches Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 5 BZRG für alle Gesellschafter und Gesellschafterinnen und alle gesetzlichen Vertretungsberechtigten bzw. ein entsprechendes Dokument bei Wohnsitz im Ausland (nicht älter als drei Monate) zur Vorlage beim Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, II A 2, Friedrichstr. 219, 10969 Berlin (Belegart „O“), Verwendungszweck: Erlaubnis nach § 9 GlüStVtrAG BE 2012,

6. Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Abs. 5 der Gewerbeordnung (GewO) (nicht älter als drei Monate) für den Betreiber oder die Betreiberin, ebenfalls zur Vorlage beim LABO; bei juristischen Personen zusätzlich Gewerbezentralregisterauszug für alle gesetzlichen Vertretungsberechtigten bzw. ein entsprechendes Dokument bei Wohnsitz im Ausland; bei Personengesellschaften zusätzlich Gewerbezentralregisterauszug für alle Gesellschafter und Gesellschafterinnen und alle gesetzlichen Vertretungsberechtigten bzw. ein entsprechendes Dokument bei Wohnsitz im Ausland,

7. Original oder beglaubigte Kopie der Bescheinigung in Steuersachen (vormals: steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung) des zuständigen Finanzamtes bzw. aller zuständigen Finanzämter des Betreibers oder der Betreiberin (nicht älter als drei Monate); bei juristischen Personen auch für alle gesetzlichen Vertretungsberechtigten; bei Personengesellschaften auch für alle Gesellschafter und Gesellschafterinnen und alle gesetzlichen Vertretungsberechtigten,
8. Ausdruck aus dem gemeinsamen Vollstreckungsportal der Länder darüber, dass für den Betreiber oder die Betreiberin keine Eintragungen im Schuldnerregister bestehen bzw. entsprechende Dokumente bei Geschäftssitz im Ausland (nicht älter als drei Monate); bei juristischen Personen Auszug zusätzlich für alle gesetzlichen Vertretungsberechtigten; bei Personengesellschaften zusätzlich für alle Gesellschafter und Gesellschafterinnen und alle gesetzlichen Vertretungsberechtigten,
9. Benennung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wettvermittlungsstelle (Namen, Vornamen, Geburtsdatum),
10. Original oder beglaubigte Kopie der Bescheinigung über die Teilnahme an Schulungen zur Suchtprävention und zum Jugendschutz entsprechend § 9 Abs. 4 Sätze 3 und 4 GlüStVtrAG BE 2012 i. V. m. der Wettvermittlungsstellen-Schulungsverordnung (WettVSchulV BE) für den Betreiber oder die Betreiberin, bei juristischen

Personen für deren Vertretungsberechtigte, das sonstige leitende Personal und die mit der Beaufsichtigung des Spielbetriebs beauftragten Personen.

Wenn die Schulungszertifikate bereits als Original oder beglaubigte Kopie eingereicht wurden, wird um entsprechenden Hinweis gebeten.

Weitere Unterlagen sind einzureichen, sofern sich dies aus dem „Folgeantrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur stationären Vermittlung von Sportwetten“ ergibt.